

49. Ist die testamentarische Einsetzung einer ganzen Personenklasse zu Erben wirksam, und wer ist zur Vertretung derselben im Prozesse legitimiert?

III. Civilsenat. Urt. v. 21. Oktober 1887 i. S. der Stadtgemeinde zu Gotha (Rl.) w. die Erben des R. G. das. (Bekl.) Rep. III. 144/87.

- I. Landgericht Gotha.
- II. Oberlandesgericht Jena.

Der am 17. August 1880 zu Gotha verstorbene Postmeister Sch. hatte in seinem am 12. Mai 1879 errichteten Testamente seine

ändert hieran die Thatsache nichts, daß Gr. und N. ihrerseits darüber einverstanden waren, daß ersterer aus dem Schuldverhältnisse ausscheiden, und letztere an dessen Stelle treten solle. Denn nicht nur, daß nicht festgestellt ist, daß diese Absicht auch dem Kläger bekannt gewesen sei oder nach seiner Kenntnis vom Abtretungsvertrage hätte bekannt sein müssen, so hat derselbe auch keineswegs ohne weiteres auf seine Rechte gegen Gr. verzichtet, wenn er die von der N. übernommenen Verpflichtungen gegen sie geltend machte und die von derselben übernommenen Leistungen acceptierte. Denn zur Zurückweisung der letzteren war er nicht verpflichtet, durfte sie jedenfalls als für Gr. bewirkt ansehen. Es fehlt demnach an einem Akte, durch welchen der klägerische Verein die frühere Obligation speziell aufgegeben und diese seine Absicht zum Ausdrucke gebracht hatte. Bei dem Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen für eine privative Novation oder für einen die Entlassung des bisherigen Schuldners einschließenden Schuldübernahmevertrag beruht aber die angefochtene Entscheidung auf unrichtiger Anwendung der betreffenden Rechtsgrundsätze."

b) Urt. des III. Civilsenates vom 19. Mai 1885 i. S. Br. (Bekl.) w. N. J. (Rl.), Rep. III. 46/85, Oberlandesgericht Kiel (abändernd):

„Das Berufungsgericht nimmt nicht etwa thatsächlich an, daß S. von der Klägerin als Schuldner entlassen worden sei; es bezeichnet vielmehr die Entlassung des S. aus dem Schuldverbande als eine mit Notwendigkeit aus der Zustimmung der Klägerin zum Eintritte des N. als Schuldner in die Obligation und aus dem Versuche der Klägerin, von diesem ihr Geld zu erlangen, sich ergebende rechtliche Folge. Diese Annahme ist rechtsirrtümlich. Wenn der Erwerber eines Grundstücks eine auf demselben lastende Hypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis übernimmt, so wird durch diesen Vertrag zwischen Dritten selbstredend der Gläubiger nicht verpflichtet, den neuen Schuldner an Stelle des alten anzunehmen; der alte Schuldner wird vielmehr erst dadurch frei, daß der Gläubiger ihn aus dem Obligationsverbande entläßt. Eine solche Entlassung liegt aber nicht notwendig darin, daß er seine Zustimmung zu dem Vertrage giebt, Zahlung von dem neuen Schuldner annimmt und Klage gegen diesen erhebt. Alle diese Hand-

beiden Nissen D. und R. G. zu Erben eingesetzt und dabei folgende Bestimmung getroffen:

§. 5. Zu einem Unterkommen mit Unterhalt für alte, arme, arbeitsunfähige Männer bestimme ich 450 000 *M.* Den Justizrat D. G. bitte ich, für deren zweckmäßige Verwendung Sorge tragen zu wollen. Der städtischen Armenkasse aber sollen sie in keiner Weise zu gute kommen. Zahlbar ein Vierteljahr nach meinem Tode.

Nachdem D. G. noch bei Lebzeiten des Testators verstorben war, setzte der letztere mittels Kodizills am 13. Juli 1880 den R. G. zum alleinigen Erben seines Nachlasses ein und legte ihm dieselbe Verpflichtung wie seinem verstorbenem Bruder auf, erhöhte jedoch das Stiftungskapital auf 500 000 *M.*, indem er noch einige nähere Bestimmungen über die Verpflegung der Stipendiaten traf, welche er wiederum als „alte, arbeitsunfähige Männer“ bezeichnete. Nach dem Tode des Sch. zahlte R. G. das Kapital an die Staatskasse ein und entwarf unter Mitwirkung des Herzogl. Staatsministeriums ein Stiftungsstatut, in welchem an die Spitze die Bestimmung gestellt ist:

„Die Sch.-Stiftung — — ist bestimmt, alten, armen, arbeitsunfähigen Männern aus dem Herzogtum Gotha Unterkommen — — zu gewähren,“

trat in das mit Genehmigung des Staatsministeriums bestellte Stiftungskuratorium ein und sorgte in und mit diesem für zweckmäßige Ausführung der Stiftung, bis auch er bald darauf verstarb. Der Stadtrat zu Gotha meinte jedoch die Verfügung des Sch. dahin verstehen zu sollen, daß nicht die alten, armen, arbeitsunfähigen Männer aus dem Herzogtume, sondern nur die aus der Stadt Gotha bedacht seien, verlangte Abänderung des Statutenentwurfes in diesem Sinne und erhob, nachdem dies abgelehnt worden, namens der Stadtgemeinde Klage gegen die Erben des R. G. auf Herbeiführung dieser Abänderung.

Jungen lassen an sich auch die Erklärung zu, daß der Gläubiger noch den alten Schuldner als solchen beibehalten will. Auch liegt darin keine Verletzung der bona fides, da der Gläubiger insoweit nur den Intentionen der Kontrahenten folgt, welche gewollt haben, daß der Erwerber des Grundstückes dem Verkäufer die fragliche Schuld von der Hand halte. Unter Umständen kann allerdings in der Zustimmung zu dem Vertrage eine Entlassung des alten Schuldners liegen. Ob aber im gegebenen Falle eine solche darin gefunden werden muß, läßt sich nicht beurteilen, da die näheren Umstände, unter denen die Zustimmung erfolgte, vom Berufungsgerichte nicht festgestellt sind.“

D. E.

Neben anderen Einwendungen bestritten die Beklagten sowohl die Gültigkeit der Verfügung selbst, wie die Aktilegitimation des Stadtrates zu Gotha. Diese Einwendungen sind indessen von den beiden Vorinstanzen verworfen, und die dagegen von den Beklagten eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die Geseze lassen keinen Zweifel darüber, daß die Allgemeinheit der Bezeichnung „alte, arme, arbeitsunfähige Männer“ der Gültigkeit von deren Einsetzung als Erben oder Legatäre keinen Eintrag thun kann. Vielmehr erkennt die l. 24 Cod. de episc. 1, 3 eine solche Zuwendung ganz allgemein für gültig und wirksam an, und die l. 28 pr. Cod. eod. stellt an die Spitze der die Ausführung regelnden Bestimmungen das allgemeine Prinzip, daß dergleichen Zuwendungen zu frommen Zwecken eben dieses Zweckes halber in jeder rechtlich zulässigen Weise dem Willen des Stifteres gemäß aufrechterhalten und zur Ausführung gebracht werden sollen. Behufs Erreichung dieses Zieles beruft die l. 28 eod. dann für den Fall, daß der Stifter nicht selbst eine bestimmte Person mit der Sorge für die Ausführung der Stiftung betraut hat, öffentliche Organe, welche von Amtes wegen letztere zu überwachen und nötigenfalls mittels Klage gegen die Belasteten zu erzwingen haben. Diese Bestimmungen werden alsdann in der l. 49 eod. und cap. 10 und 11 der Novelle 131 wiederholt und detailliert. Wenn nun auch diese Detailvorschriften, weil in untrennbarem Zusammenhange mit den jetzt völlig veränderten staatlichen und kirchlichen Verhältnissen nicht direkt anwendbar sind, namentlich die Berufung des Bischofes und Armenhauses zur Ausführung der Stiftung, sowie des Metropoliten zur Kontrollierung derselben antiquiert erscheinen muß, so bleibt davon doch das allen diesen Bestimmungen zu Grunde liegende Prinzip unberührt, daß die Ausführung einer testamentarischen frommen Stiftung, also namentlich einer Stiftung zum Besten von Armen nicht dadurch in Frage gestellt werden darf, daß der Testator nicht genügend für deren Vertretung gesorgt hat. Ist dies von ihm versäumt, so beruft das Gesez selbst die zur Ausführung geeigneten Personen und Behörden. Existieren aber die so Berufenen heutzutage nicht mehr, oder sind sie nach heutiger Staatsverfassung nicht mehr in der Lage die fraglichen Funktionen auszuüben, so ist damit nicht das Rechtsprinzip selbst aufgehoben, sondern es kann nur in Frage kommen, welche Per-

sonen oder Behörden nach den heutigen veränderten Verhältnissen berufen sind, solche Funktionen auszuüben. Da kann nun nicht bezweifelt werden, daß hierzu die Gemeinde desjenigen Ortes berufen erscheint, dessen Einwohnern bezw. dessen armen Einwohnern die Stiftung zu gute kommen soll. Wie es überhaupt die Gemeinde ist, welche das Interesse ihrer einzelnen Einwohner oder bestimmter Klassen derselben, sofern die einzelnen nur vermöge ihrer Eigenschaft als Glieder der Gemeinde in Betracht kommen, wahrzunehmen und nötigenfalls selbst im Prozeßwege zu vertreten hat, zumal wenn es ihnen sonst an jeder Vertretung fehlen würde, so muß sie hier um so gewisser zu letzterer legitimiert erscheinen, als nach der irrevisibeln Annahme der Vorderrichter, wie anderwärts so auch im Herzogtume Gotha die Gemeinde es ist, welcher die Armenpflege des Ortes obliegt, welcher damit also auch die Vertretung der Ortsarmen in ihren rechtlichen Interessen obliegt und zusteht. Es beruht daher nicht auf Verletzung von Rechtsgrundsätzen, wenn die Vorderrichter die Stadtgemeinde Gotha zur Klage auf Ausführung der zu Gunsten eines Teiles ihrer Ortsarmen errichteten Stiftung für legitimiert erachtet haben, wogegen auch nicht die Bestimmung des Testaments,

„daß das Geld der städtischen Armenkasse in keiner Weise zu gute kommen solle,“

angerufen werden kann, weil die klagende Stadt nur das Interesse der zu errichtenden Stiftung, nicht das ihrer eigenen Armenkasse vertritt.“ ...